

Satzung der Gemeinde Pinzberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Pinzberg"

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Pinzberg folgende Sanierungssatzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 8,05 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altort Pinzberg". Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zur Sanierungssatzung vom 18.10.2004 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan M = 1:1.000, erstellt durch das Topos team, Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung, Nürnberg, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

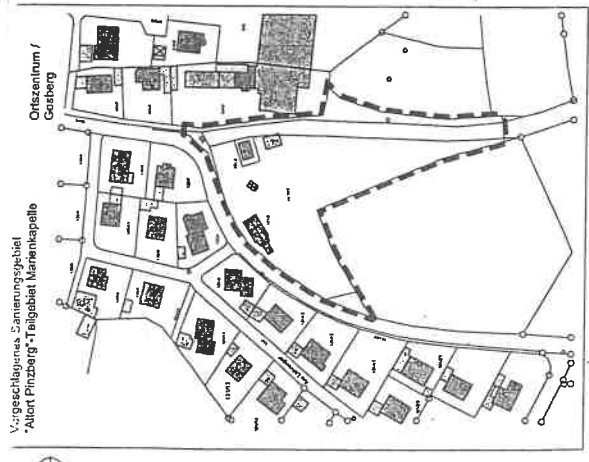
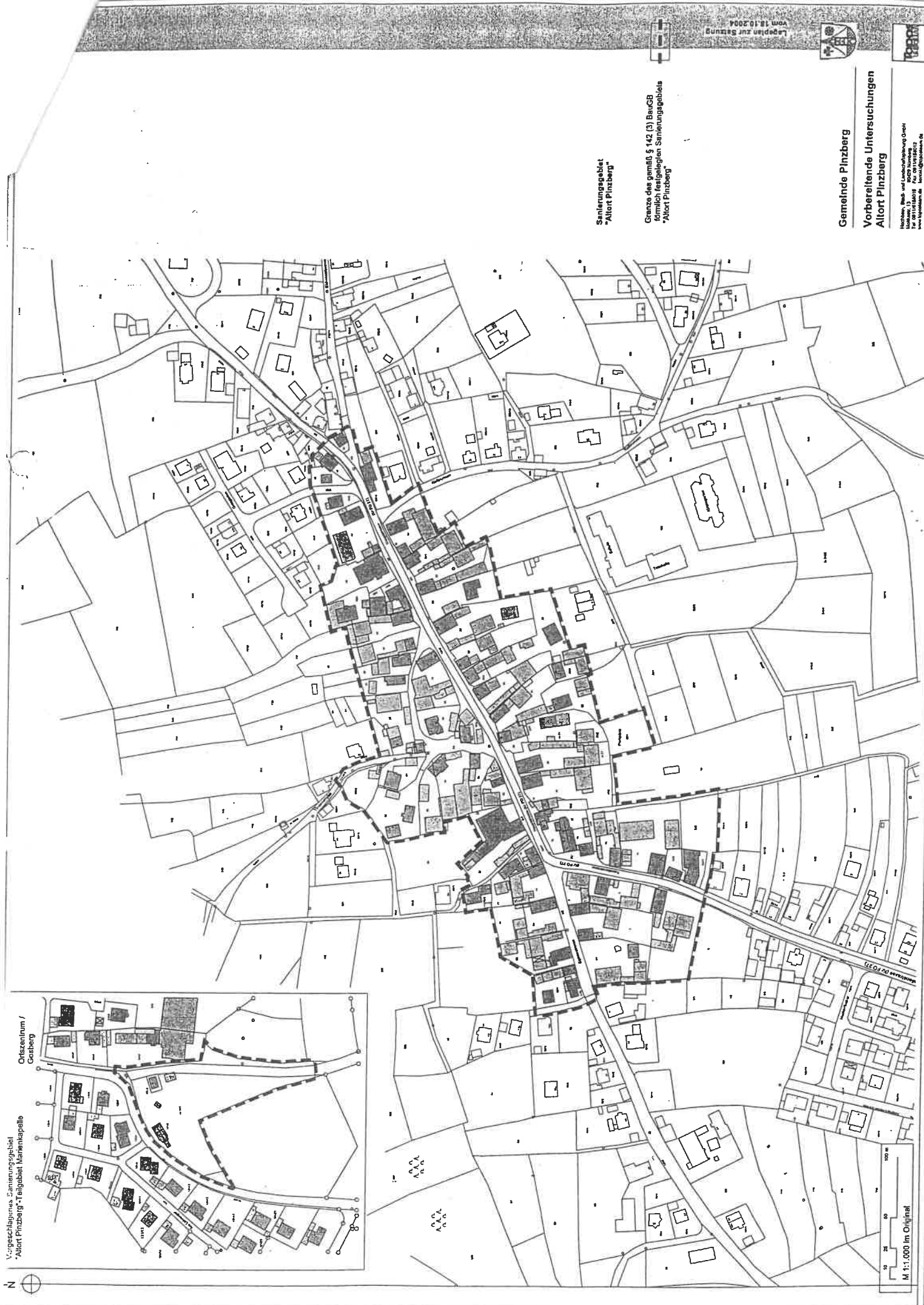
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE PINZBERG
Pinzberg, den 20.10.2004

- Siegel -

Reinhard Seeber
1. Bürgermeister



Sanierungsgebiet
"Altort Pinzberg"

Gränze des gemäß § 142 (3) BauGB
örtlich festgelegten Sanierungsgebietes
"Altort Pinzberg"

Gemeinde Pinzberg

Vorbereitende Untersuchungen
Altort Pinzberg

Heinrich, Bau- und Landschaftsplanung GmbH
Tel. 04171/184019 Fax. 04171/184012
www.heinrich-bau.de hennig@heinnich-bau.de

Legende zur Sitzung
vom 18.10.2004



M 1:1.000 im Original